

stellt werden, und nur nach Vorlegung solcher Urkunden kann eine wirkliche Vertheilung des Guts geschehen.

§. 18. Ist eine solche Vertheilung des Guts erfolgt, sind unständige Lasten und Dienstbarkeiten in ständige jährliche Abgaben verwandelt, oder dergleichen auf ganzen Gütern lastende auf einzelne Grundstücke verunterpfändet worden: so muß dieses mit Vorlegung der konfirmirten Kaufbriefe, Theil- oder Lokzettel, eben so, wie jede andere Besitzveränderung von immobilien Steuerobjekten, den Steuerperäquatoren bei dem nächsten Ab- und Zuschreiben angezeigt, und darauf von denselben das nöthige gewahrt werden.

§. 19. Da in verschiedenen Orten und Aemtern bei dem dermaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Hauptsteuerrequirung bewirkt ist, die Grundbeschwerden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten im Ansaß stehen, so wird hier noch ausdrücklich verfügt, daß, im Falle Grundbeschwerden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital des belasteten Grundstückes dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten, wegen der ihnen abgekauften Grundbeschwerden, nach den bestehenden Normen hätte in Ansaß stehen, und nun abgeschrieben werden müssen. Eben so kommen diejenigen, nach §. 5—11. entstandenen neuen ständigen jährlichen Abgaben, wenn die dafür weggefallenen unständigen Lasten bei dem Steuerkapital nicht in Abzug gekommen waren, nach denjenigen Normen in Steuerkapitalabzug, monach sie den Berechtigten in Steuerkapitalansatz kommen.

§. 20. Obige Vorschriften, wonach die Vertheilung geschlossener Güter von den Eigenthümern derselben bewirkt, und die auf einem ganzen Gute bisher gelegenen Lasten auf einzelne Theile desselben gelegt werden können, erstrecken sich jedoch nur darauf, daß mehrere ganze Gutsstücke an verschiedene Besitzer übergehen können, indem die Vertheilung einzelner, zu einem geschlossenen Gute gehörigen Grundstücke und Gebäude nur nach der, wegen der Verstückelung einzelner Grundstücke und Gebäude überhaupt ergangenen allgemeinen Verordnung bewirkt werden kann.

§. 21. Gehören Waldungen zu einem geschlossenen Gute, so können solche bei der Gutsvertheilung nur alsdann mit vertheilt werden, wenn sie verschiedene, von einander gänzlich abgesonderte Waldstücke ausmachen.

§. 22. Ist Unser Fiscus der Zins- Pacht- oder Dienstherr, so haben die Eigenthümer der geschlossenen Güter, wenn sie entweder unständige Lasten oder Dienstbarkeiten, in ständige jährliche Abgaben verwandeln, oder die auf den ganzen Gütern ruhende Lasten, abkaufen, oder endlich auf einzelne Gutsheile verunterpfänden wollen, in allen Fällen, worin sie nach obigen Vorschriften den Berechtigten desfalls Anzeigen zu machen, oder mit denselben Uebereinkünfte zu treffen haben, sich an Unsere

einschlägigen Rentbeamten zu wenden, die sie darüber zu Protokoll nehmen, und solche Protokolle mit ihren gutachtlichen Berichten an Unsere Hofkammern zur weiteren geeigneten Verfügung einsenden werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigebrachten Staatsiegels.

Darmstadt den 9. Februar 1811.

(L.S.)

L u d e w i g.

Schmidt, geheimer Referendär.

Beilage XIV.

Zweite Verordnung vom 9. Februar 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 14. Februar 1811.
No. 20.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen &c.

Da es mit der Befugniß zur Vertheilung einzelner Grundstücke und Gebäude in mehreren Theilen Unseres Großherzogthums ganz verschieden gehalten wird, bei solchen Vertheilungen aber eine doppelte Rücksicht zu nehmen ist; einmal in Beziehung der Zins- und Pachtberechtigten, wenn die einzelnen Grundstücke und Gebäude nemlich mit ständigen Grundbeschwerden belastet sind, und dann in polizeilicher Beziehung; so finden Wir nöthig, dieserhalb für Unsere Staaten Folgendes gnädigst zu verordnen:

I. Vorschriften in Hinsicht des Zins- und Pachtberechtigten.

§. 1. Wenn einzelne Grundstücke oder Gebäude mit Grundbeschwerden belastet sind, so können solche in Rücksicht des Zins- und Pachtberechtigten vertheilt werden, wenn der Eigenthümer der Grundstücke und Gebäude diese Grundbeschwerden entweder abkaufen will, oder wenn sie, in sofern ein und derselbe Zins- und Pachtberechtigte sie zu beziehen hat, auf den einen Theil des Grundstückes oder Gebäudes mit hinlänglicher Sicherheit, und zwar so, daß der Berechtigte ein dreifaches Unterpfand erhält, verunterpfändet werden können.

§. 2. Der Abkauf der Grundbeschwerden kann von dem die Vertheilung unternehmenden Eigenthümer des Grundstücks verlangt werden, wenn er ein für allemal das fünfundzwanzigfache der jährlichen Grundlast an den Berechtigten bezahlt, wobei diese Grundlasten, in sofern sie

in Naturalien bestehen, nach einem Durchschnitte aus den letzten zehn-jährigen Marktpreisen in Geld anzuschlagen sind.

§. 3. Zweifel über die Hinlänglichkeit des Unterpfandes, wenn die Grundbescherden auf einen Theil des demaligen ganzen Unterpfandes gelegt werden sollen *), oder über die anzunehmenden Preise für Naturalien, wenn Grundbescherden abgekauft werden sollen **), werden, wenn sich die Partheien darüber nicht in Güte vereinbaren können, von Unsern einschlägigen Regierungen entschieden, und deren Entscheidungen sofort in Vollzug gesetzt, indem gegen alle, nach dieser Verordnung Unsern Regierungen zukommenden, Entscheidungen eine Berufung an eine Justizbehörde nicht gestattet werden kann.

§. 14. Kann aber der Zins- und Pachtschuldige die Grundbescherden so wenig abkaufen, als ungetheilt auf den einen Theil des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes hinlänglich verunterpfändet **), so, daß also bei der Vertheilung des Unterpfandes auch die Bescherden mit verstückelt, und auf die einzelnen Theile theilweise neu verunterpfändet werden müßten; so kann die Vertheilung des Unterpfandes nur mit Bewilligung des Berechtigten bewirkt werden. Eine Erhöhung der Grundbescherden solcher einzelner Stücke darf aber, selbst auch mit Bewilligung beider Theile, ohne die Erlaubniß Unserer Regierungen nie Statt haben, so wie auch überhaupt neue Grundbescherden ohne die ausdrückliche Erlaubniß der Regierung von Unsern Unterthanen nicht ausbedungen und eingeführt werden können, und es soll diese Erlaubniß, sowohl zu einer Erhöhung alter, als zur Einführung neuer Grundbescherden nur in den dringendsten Fällen von Unsern Regierungen erteilt werden. Geschieht aber dieses, oder werden von Uns bei Begebung von Steuer-Objekten in besonderen Fällen Grundzinsen und Pächte vorbehalten, so kommen solche erhöhte oder neue Grundbescherden in sämmtlichen Orten, Aemtern und Landestheilen bei den Unterpfänden nach denjenigen Normen in Steuerkapitalabzug, wonach sie dem, der sie zu beziehen hat, nach den bestehenden Verordnungen bei der Besteuerung zum Ansatz kommen und ist desfalls in vorkommenden Fällen von den Peräquatoren in den Steuerbüchern das Geeignete besonders zu bemerken.

§. 5. Der Zins- und Pachtschuldige hat die projectirte Vertheilung der einzelnen Grundstücke und Gebäude, und wie er die Abkaufung der Bescherden, oder auch die ungetheilte Verunterpfändung derselben auf den einen Theil des bisherigen Unterpfandes bewirken will, dem Berechtigten anzuzeigen, und wenn dieser Unser Fideus ist, so hat er desfalls von den einschlägigen Rentbeamten ein Protokoll aufnehmen zu lassen,

welches derselbe mit gutachtlichem Berichte an Unsere Hofkammer zur weiteren Verfügung einsenden wird.

§. 6. Ueber jeden Ablauf von Grundbescherden, so wie auch, wenn sie unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet werden sollen, muß auf Kosten des Eigenthümers des Grundstückes oder Gebäudes eine förmliche Urkunde aufgestellt, und von der geeigneten Behörde confirmirt werden, worauf alsdann die Vertheilung des Grundstückes oder Gebäudes, wenn ihr so wenig in polizeilicher Beziehung, als in sonstiger rechtlicher Hinsicht ein Hinderniß im Wege steht, vor sich gehen kann.

§. 7. Sind Grundbescherden abgekauft, oder verstückelt oder unverstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet, oder sind endlich einzelne Grundstücke oder Gebäude getheilt worden, so müssen diese Veränderungen bei dem nächsten halbjährigen Ab- und Zuschreiben in den Steuerbüchern mit Vorlegung der darüber aufgestellten Urkunden, Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel u. eben so wie jede andere Besitzveränderung von immobilien Steuerobjekten, den einschlägigen Steuerperäquatoren angezeigt werden, welche alsdann, nach genauer Einsicht dieser Urkunden, Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel u. das Erforderliche in den Steuerbüchern zu wahren, und die Steuerkapitalien für die einzelnen Objekte neu zu berechnen haben.

§. 8. Da in verschiedenen Orten und Aemtern Unseres Großherzogthums bei dem demaligen Steuerwesen, und so lange, bis eine Hauptsteuerregulirung bewirkt ist, die Grundbescherden bei der Veranschlagung der Unterpfänder nicht ganz in demselben Verhältnisse in Abzug gekommen sind, wie sie dem Berechtigten in Ansatz stehen; so wird hier ausdrücklich verordnet, daß im Falle Grundbescherden abgekauft werden, das bisherige Steuerkapital dadurch nur um so viel erhöht werden darf, als den Berechtigten wegen der ihnen abgekauften Grundbescherden nach den bestehenden Normen hätte im Ansatz stehen, und nun abgeschrieben werden müssen, und es ist deswegen von den Steuerperäquatoren das Geeignete in den Steuerbüchern besonders zu bemerken.

§. 9. Werden aber die Grundbescherden nicht abgekauft, sondern entweder unverstückelt oder verstückelt auf einzelne Theile des bisherigen ganzen Grundstückes oder Gebäudes neu verunterpfändet, so werden die Abzüge wegen dieser Bescherden bei den einzelnen Theilen nach denselben Normen berechnet, wonach sie in den einschlägigen Orten, Aemtern und Landestheilen bei der Veranschlagung der Steuerobjekte überhaupt berechnet und in Abzug gekommen sind.

II. Vorschriften in polizeilicher Hinsicht.

§. 10. Wenn der Vertheilung der einzelnen Grundstücke in rechtlicher Hinsicht, und dann auch in Absicht der Berechtigten nichts im

*) §. 1.

***) §. 2.

****) §. 1.

Wege steht, so daß die Stücke entweder mit gar keinen Grundbeschwerten belastet sind, oder daß desfalls das Erforderliche nach §. 1 — 6. besorgt ist; so können sie von den Eigenthümern *) bewirkt werden.

§. 11. Weil sich jedoch die Gewohnheit eingeschlichen hat, daß besonders bei Erbvertheilungen, ohne alle Ueberlegung fast jedes einzelne Güterstück unter die verschiedenen Erben verstückelt, und diese Verstückelung oft ohne Noth zu weit getrieben wird, wodurch nicht bloß zu vieles Land in Furchen zu liegen kommt, sondern der Lotalertrag auch noch auf mancherlei andere Weise vermindert wird; so dürfen die Vertheilungen der einzelnen Grundstücke nicht Statt haben, es habe denn derjenige, welcher sie zu bewirken wünscht, mit dem Ortsfeldgerichte sorgfältig überlegt und berathen, ob nicht die Verstückelung sowohl zu seinem Privat- als auch zum allgemeinen Wohle vermieden, und ob, vorzüglich bei Erbvertheilungen, die Auseinandersetzung nicht besser, ohne Verstückelung einzelner Grundstücke, durch ganze Stücke und allenfalls durch Herauszahlung geringer Geldsummen bewirkt werden könne.

§. 12. Findet das Feldgericht die Verstückelung rathlich oder nothwendig, oder wird auch nur nach gepflogener Berathung, von Seiten des Eigenthümers auf die Verstückelung bestanden, so hat er ferner mit dem Feldgerichte zu überlegen, auf welche Weise solche alsdann am vortheilhaftesten bewirkt werden könne. Ob sie nemlich am besten so Statt habe, daß das Stück seiner ganzen Länge nach getheilt, oder wie es gewöhnlich genannt wird, gespalten, oder ob es, wenn die Umstände es erlauben, nicht vortheilhafter quer abgeschnitten oder getrumpt werde.

§. 13. Sollen Hofrathen getheilt werden, so muß über die Nützlichkeit solcher Vertheilungen ebenfalls mit dem Gerichte zu Rathe gegangen, und diese Berathung nachgewiesen werden. Kann eine gänzliche Vertheilung der Hofrathen nicht Statt haben, sondern soll diese so geschehen, daß einzelne Theile der Hofrathen den künftigen Besitzern zur gemeinschaftlichen Benutzung verbleiben, so ist solche so sehr als thunlich zu widerrathen. Besteht aber der Eigenthümer dennoch auf der Vertheilung, so machen wir denjenigen Behörden, welche die Theilungs-Urkunden auszufertigen und zu konfirmiren haben, es hierdurch zur besondern Pflicht, dahin zu sehen, daß die Vertheilungsbedingungen so genau bestimmt werden, daß alle Streitigkeiten und Prozesse, die wegen der gemeinschaftlich verbleibenden Theile und Berechtigungen für die Zukunft zu befürchten seyn möchten, so viel als möglich vermieden werden.

§. 14. Eine entscheidende Stimme kommt dem Gerichte bei den Berathungen nach §. 11. 12 und 13. nicht zu. Diese Berathungen müssen aber jedesmal zuvor gepflogen und hinlänglich nachgewiesen werden, ehe die Vertheilung Statt haben; und die erforderlichen Urkunden: als

*) Jedoch mit Ausnahme der Waldungen, und nach Umständen auch der Hofrathen.

Kaufbriefe, Theil- oder Loszettel zc. darüber von den geeigneten Behörden ausgefertigt und konfirmirt werden dürfen.

§. 15. Zur Vertheilung der Gebäude muß in jedem Falle um die Erlaubniß nachgesucht werden. Können und sollen die Gebäude so getheilt werden, daß ein jeder Theil ganz für sich abgefordert wird, und einzeln in Bau und Reparatur erhalten werden kann, und können und sollen besonders die Feuerungsanstalten für jeden Theil ganz abgefordert werden; so kann diese Erlaubniß zur Vertheilung von Unfern Beamten, im entgegengesetzten Falle aber kann diese Erlaubniß nur von Unfern Regierungen ertheilt, und wird von denselben nur in ganz besonders dringenden Fällen gestattet werden.

§. 16. Eben so ist zur Vertheilung von Waldungen die Erlaubniß nöthig, die bei Unfern Oberforstkolleg ausgewirkt werden muß.

§. 17. Ein jeder, welcher die Vertheilung eines einzelnen Grundstücks oder Gebäudes bewirkt hat, muß, so lange die jetzige provisorische Steuerverfassung besteht, für jeden dadurch in den Lagerbüchern vermehrten Posten, oder wie es gewöhnlich genannt wird, für jedes dadurch vermehrte Item, derjenigen Gemeinde, zu deren Gemartung das vertheilte Objekt gehört, zwölf Kreuzer in die Gemeindefasse als Entschädigung entrichten, indem durch solche Vertheilungen die Lagerbücher früher als sonst nothwendig gewesen seyn würde, neu gemacht werden müssen, woraus derselben Kosten entstehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels.

Darmstadt den 9. Februar 1811.

(LS.)

L u d e w i g.

Schmidt, geheimer Referendar.

Beilage XV.

Verordnung vom 27. Februar 1811.

(Großherzoglich hessische Zeitung vom 5. März 1811.

Nro. 28.)

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen zc.

Die vormals gutsherrlichen Gefälle, die Zehnten, und überhaupt alle, auf dem Grundvermögen haftende Lasten sind im Herzogthum Westphalen so mannigfaltig, daß die spezielle Berechnung und Katastrirung derselben einen sehr großen Kosten- und Zeitaufwand veranlassen würde. Das neue provisorische Steuerkataster ist für das Herzogthum